

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen - Umsetzung und Kontrolle

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26959
vom 20. August 2026
über Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen - Umsetzung und Kontrolle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Schulen verfügen aktuell über ein genehmigtes Schulprogramm mit Kinder- und Jugendschutzkonzept nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG, und bei wie vielen Schulen fehlt ein solches Konzept oder ist der Stand unbekannt (bitte nach Bezirk, Schularart und Trägerschaft aufschlüsseln)?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat seit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/21571 ergriffen, um einen vollständigen Überblick zu schaffen, und warum liegt dieser nach der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26440 weiterhin nicht vor?
3. Wurde die Schulgesetznovelle von 2021 zum Anlass genommen, sämtliche Schulprogramme auf das zum Schuljahr 2022/2023 vorgeschriebene Schutzkonzept zu prüfen; wenn nein, warum nicht?

Zu 1., 2. und 3.: Nach § 8 Absatz 2 Nr. 5 Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG) verfügt jede öffentliche Berliner Schule über ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, respektive über gleichwertige implementierte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Allgemeinen und zum Schutz vor sexueller Gewalt, Mobbing und Diskriminierung im Besonderen. Die Verantwortung für die Entwicklung, Qualität und Aktualisierung sowie Umsetzung fällt in den Aufgabenbereich der eigenverantwortlichen Schule und obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.
Ein wirksames Schutzkonzept gilt als Teil eines langfristigen Schulentwicklungsprozesses.

Der Ansatz des Senats zielt auf Angebote der Unterstützung von Schulen. Diese Angebote betreffen die Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten mit praxisnahen Arbeitsmaterialien und -hilfen sowie konkreten Hinweisen zur Erarbeitung und Umsetzung der einzelnen Bestandteile.

Ebenso werden Schulen durch die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, die an den Schulen bedarfsgerechte Workshops zu den einzelnen Bestandteilen eines institutionellen Schutzkonzeptes durchführen, in ihrer Arbeit an den Schutzkonzepten unterstützt.

Schulen können sich zudem von den Ansprechpersonen für die Kinder- und Jugendschutzkonzepte der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) beraten lassen.

4. Wie viele Schulprogramme oder Fortschreibungen wurden seit dem 7. Oktober 2021 vorgelegt, geprüft, genehmigt, abgelehnt oder galten nach § 8 Abs. 4 Satz 3 SchulG wegen Fristablaufs als genehmigt (bitte nach Jahr, Bezirk und Schulart aufschlüsseln)?

Zu 4.: Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

5. In welchem Turnus und aus welchen Anlässen prüft die Schulaufsicht Schulprogramme und deren Fortschreibungen, und bei wie vielen Schulen steht eine Prüfung derzeit aus?

Zu 5.: Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schulen zur Qualitätsentwicklung entsprechend den Rechtsgrundlagen zu beraten und zu unterstützen.

Gemäß § 8 SchulG überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit gemäß § 9 Absatz 2 SchulG.

Die Ergebnisse dieser internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen. Das Schulprogramm sowie die Fortschreibungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden Schulen als auch für die beruflichen Schulen und Oberstufenzentren.

6. Nach welchen einheitlichen Kriterien prüft die Schulaufsicht Vollständigkeit, Qualität und Aktualität der Schutzkonzepte, und welche Mindestbestandteile sind verbindlich?

Zu 6. Die Bestandteile institutioneller Schutzkonzepte orientieren sich an den Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Sie wurden insbesondere erarbeitet, um ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in Institutionen zu entwickeln, berücksichtigen jedoch auch andere Formen von Gewalt und tragen damit zur Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechte bei. Die einzelnen Bestandteile der schulischen Kinder- und Jugendschutzkonzepte sowie entsprechende Unterstützungsmaterialien und Erarbeitungshinweise für Schulen sind in der benannten Handreichung aufgeführt; ebenso sind die einzelnen Bestandteile ein Kernthema der modularisierten Workshops durch die beauftragten Fachberatungsstellen. Entsprechend ihrer jeweiligen schulspezifischen Bedarfe können Schulen die einzelnen Bestandteile anpassen bzw. individuell ausgestalten.

Gemäß § 8 Absatz 4 SchulG bedarf das Schulprogramm der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist Teil des Schulprogramms.

7. Bei wie vielen Schulen wurden seit 2021 fehlende oder mangelhafte Schutzkonzepte festgestellt, welche Mängel lagen vor und welche Nachbesserungsfristen wurden gesetzt?

8. In wie vielen Fällen hat die Schulaufsicht wegen fehlender oder mangelhafter Schutzkonzepte von ihren Befugnissen nach § 106 SchulG Gebrauch gemacht, und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Zu 7. und 8.: Die Schulaufsicht berät bis zur Genehmigungsfähigkeit der Schulprogramme. Statistische Daten zu entsprechenden Prozessen werden nicht erhoben.

9. Bei wie vielen Schulinspektionen und Schulbesuchen wurden Schutzkonzepte seit dem Schuljahr 2022/2023 geprüft, und welche Ergebnisse oder Mängel wurden festgestellt?

Zu 9.: Im genannten Zeitraum haben 97 Schulinspektionen stattgefunden, in deren Rahmen das Qualitätsmerkmal „Kinder- und Jugendschutz“ berücksichtigt wurde.

10. Wie überprüft der Senat, ob Schutzkonzepte tatsächlich umgesetzt, regelmäßig fortgeschrieben und dem schulischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern bekannt sind?

Zu 10.: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 9 verwiesen.

11. Welche externe Qualitätskontrolle und verbindliche Fachberatung bestehen, und wie werden Schulaufsicht und Schulinspektion für die Prüfung der Schutzkonzepte qualifiziert?

Zu 11.: Im Rahmen der Qualifizierung für Personal, das eine Aufgabe in der Schulaufsicht anstrebt, werden grundsätzliche Themen der Qualitätsentwicklung an Schulen behandelt. Die Schulung zur Bewertung des Qualitätsmerkmals „3.3 Kinder- und Jugendschutz“ wurde im Rahmen der Veranstaltungsreihe zur Qualifizierung neuer Schulinspektorinnen und -inspektoren sowie im Rahmen der internen Fortbildung des zuständigen Fachbereichs vorgenommen. Zur Durchführung der Qualifizierung standen im Wesentlichen erfahrene Mitglieder der Schulinspektion sowie externe Referentinnen und Referenten zur Verfügung.

In diesem Jahr werden die operativen Schulaufsichten der allgemeinbildenden Schulen zudem durch die Fachberatungsstellen qualifiziert, die auch die Workshops an den Schulen durchführen.

12. Welche Stelle führt künftig ein zentrales Monitoring, bis wann soll eine vollständige Bestandsaufnahme vorliegen und wie werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Zu 12.: Es ist derzeit kein zentrales Monitoring geplant. Dieses wird unter Bezug auf die dargelegten Antworten auch nicht als zielführend erachtet.

Die Aufgaben der Qualitätssicherung und -entwicklung sind im bestehenden schulgesetzlichen Verfahren verankert. Gemäß § 8 SchulG überprüfen die Schulen regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit. Die Ergebnisse dieser internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen. Da das Kinder- und Jugendschutzkonzept Bestandteil des Schulprogramms ist, wird auch dessen Umsetzung im Rahmen dieses Prozesses betrachtet und weiterentwickelt.

Die Schulaufsichtsbehörde begleitet und unterstützt die Schulen dabei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Das Schulprogramm und seine Fortschreibungen bedürfen gemäß § 8 Absatz 4 SchulG der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Eine gesonderte zentrale Erfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Erkenntnisse fließen vielmehr in die jeweiligen schulischen Evaluations- und Fortschreibungsprozesse ein.

Berlin, den 4. September 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie